

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich „Feuerwehr“ unter dem Aspekt der Qualitätssicherung in der kommunalen Gefahrenabwehr



MR Harald Uschek

Es gibt bereits verschiedene Arten der Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr

■ Gemeinsame Beschaffungen von:

- Fahrzeugen,
- Atemschutzgeräten,
- Schutzkleidungen,
- usw...

■ Gemeinsame Kooperationen:

- Atemschutzwerkstatt/ Prüfungen,
- Schlauchpflege,
- Kleiderkammer,
- Wartungen und Prüfung von Feuerwehrtechnik
- usw...

■ Zusammenarbeit Feuerwehr:

- Freiwillige Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren.
- Zusammenarbeit von Feuerwehren (gemeinsame Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen/Geräten).

Qualitätssicherung bedeutet auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben!



Gesetzliche Vorgaben

- Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein.
In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen.
- Jede Kommune muss eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsstarke Feuerwehr aufstellen, auszustatten und unterhalten.

Dies ist im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKGG) geregelt.

Zusätzlich gelten die Regelungen aus der Feuerwehr- Organisationsverordnung (FwOV).

Gesetzliche Vorgaben

- Das HBKG untersagt ausdrücklich den Zusammenschluss mehrerer Gemeindefeuerwehren mit dem Ziel der Auflösung von eigenständigen Gemeindefeuerwehren.
- Dieses Verbot bezieht sich nur auf die Auflösung von Gemeindefeuerwehren, nicht grundsätzlich von Ortsteilfeuerwehren.
- Der Gesetzgeber hat es daher im Interesse der Aufrechterhaltung des Mitgliederbestandes und der Neugewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger für unverzichtbar angesehen, in jeder Gemeinde eine eigenständige Gemeindefeuerwehr zu erhalten.
- Der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen (z.B. Beschaffungen, Alarmierungsvereinbarungen) ist zulässig, soweit mit der interkommunalen Zusammenarbeit nicht das Ziel verfolgt wird, die eigenständigen Gemeindefeuerwehren aufzulösen.

Gesetzliche Vorgaben

- In jeder Gemeinde liegt ein **unterschiedliches Gefahrenpotential** vor.
- Dieses ist von der Gemeinde zu ermitteln und anhand der Feuerwehr-Organisationsverordnung in entsprechende **Gefährdungsstufen der jeweiligen Gefahrenart** zuzuordnen.

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

- In Abstimmung mit dem Landkreis und der Aufsichtsbehörde haben die Gemeinden einen **Bedarfs- und Entwicklungsplan** zu erarbeiten.

Gesetzliche Vorgaben

- Die Stärke der Gemeindefeuerwehr muss mind. der einer Gruppe (9 Feuerwehrangehörige) und einer **100%-igen Personalausfallreserve** entsprechen.
- Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches **innerhalb von 10 Minuten** nach Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 HBKG). Die Zeitangabe wird als **Regelhilfsfrist** bezeichnet.
- Sie gilt als eingehalten, wenn die Feuerwehrkräfte mit mind. der Stärke einer Staffel (6 Feuerwehrangehörigen) an der **Einsatzstelle eingetroffen** sind und mit **Erkundungsmaßnahmen** begonnen haben.
- Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend **den taktischen Erfordernissen** zeitnah nachzuführen.

Wie setzt sich die Zeitangabe der Regelhilfsfrist von 10 Minuten zusammen?

- **Notrufeingang in der Zentralen Leitstelle**
- **Alarmierung der Feuerwehr durch die Zentrale Leitstelle**
- 1. Anrücken der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus = X min.
- 2. Ausrücken = X min.
- 3. Anfahrt bis zum Eintreffen am Einsatzort = X min.
10 min.

„Kritischer Wohnhausbrand“ –Staffel 1/5 (6 Kräfte)



**Menschenrettung und
Brandbekämpfung**

**Rettungseinheit für
eigene Kräfte,
Sicherstellung der
Wasserversorgung**

Führungskraft



Maschinist

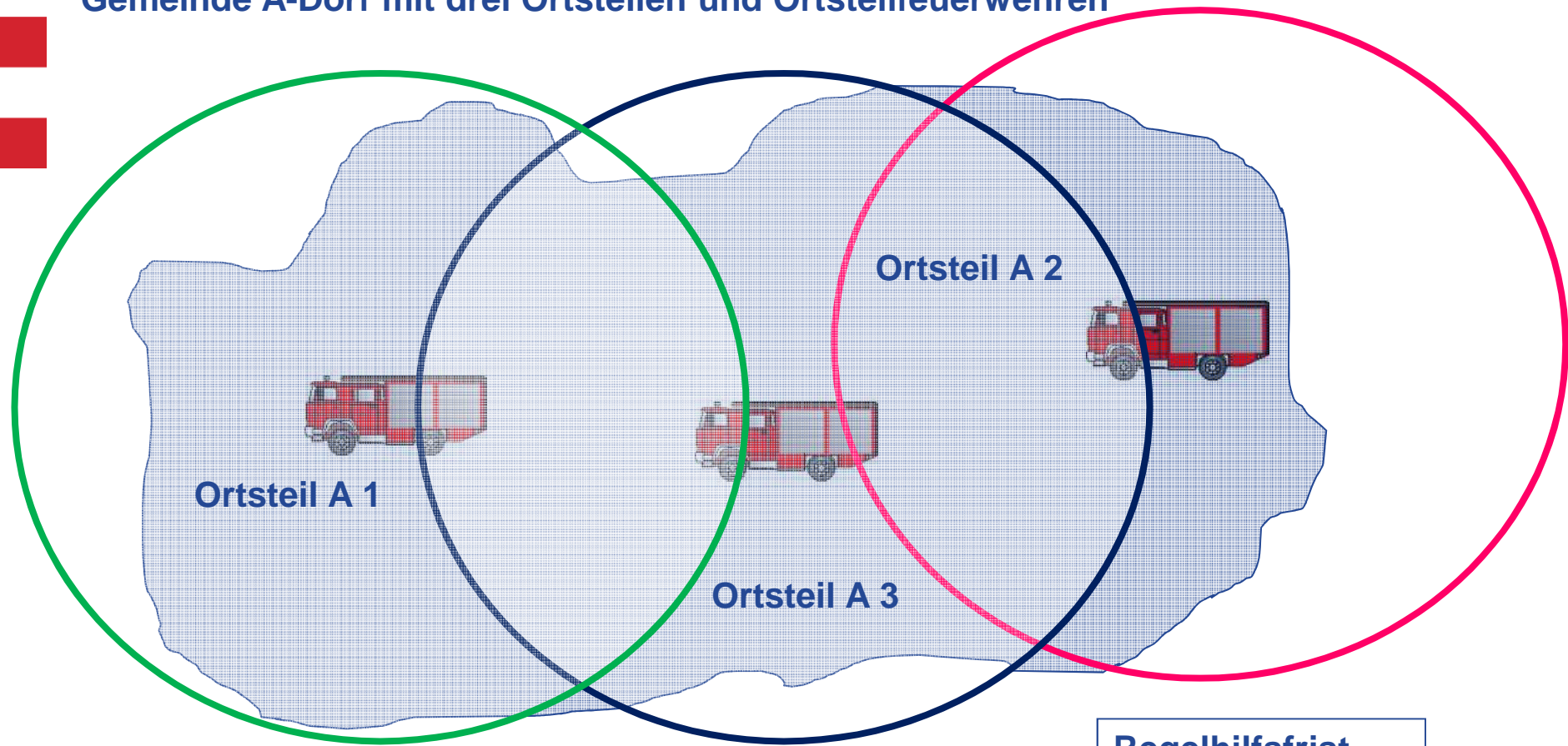
- Die **Reanimationsgrenze** für eine Person im Brandrauch beträgt laut O.R.B.I.T.-Studie (Optimierte Rettung, Brandbekämpfung und Integrierte Technische Hilfeleistung) etwa **17 Minuten**.
- Beim standardisierten Schadensereignis „kritischer Wohnungsbrand“ muss **18 bis 20 Minuten** nach Brandausbruch mit einem Flashover gerechnet werden.

Einhaltung der Regelhilfsfrist

Variante A

Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen und Ortsteilfeuerwehren

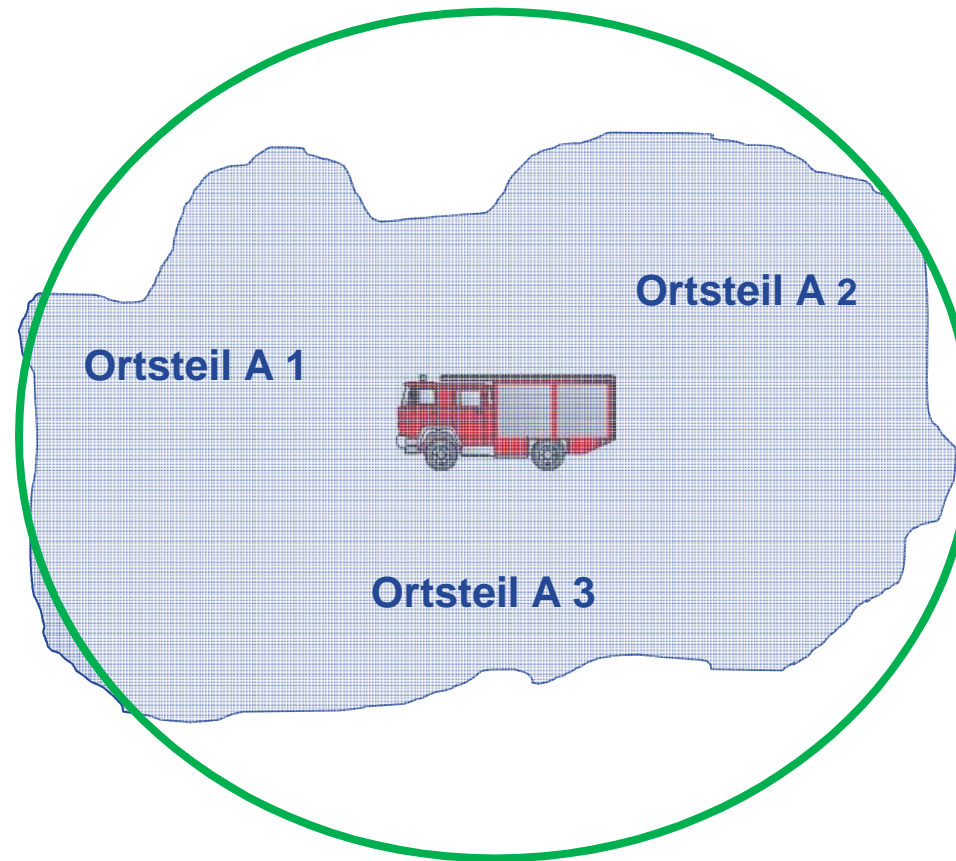
Schutzbereich
Regelhilfsfrist
10 Minuten



Regelhilfsfrist
wird eingehalten!

Variante B

Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen, nach der freiwilligen Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren zu einem gemeinsamen Standort (meistens Neubau eines Feuerwehrhauses notwendig).

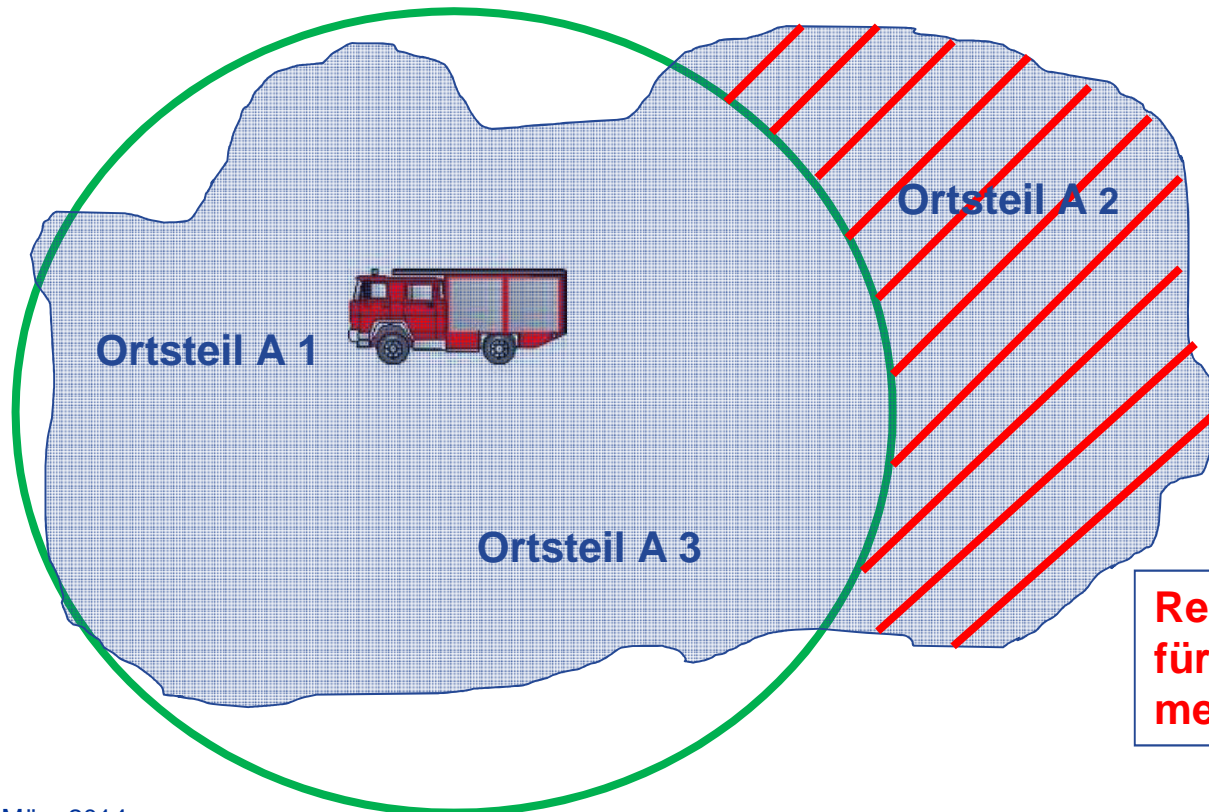


**Schutzbereich
Regelhilfsfrist
10 Minuten**

**Regelhilfsfrist
wird eingehalten!**

Variante C

Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen, nach angedachter Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren zu einem gemeinsamen Standort.



Schutzbereich
Regelhilfsfrist
10 Minuten

Regelhilfsfrist wird
für Ortsteil A 2 nicht
mehr eingehalten!

Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren innerhalb einer Kommune (intra-kommunale Zusammenarbeit)

In den letzten Jahren gab es schon einige freiwillige Zusammenlegungen von Ortsteilfeuerwehren.

- Die Planung solcher Zusammenlegungen verläuft nicht immer **ganz reibungslos**. Vieles ist im Vorfeld abzuklären.
- Wird eine Zusammenlegung durch die jeweiligen Ortsteilfeuerwehren aber **ausdrücklich gewünscht** und wurden alle Fakten, besonders bezogen auf **die Regelhilfsfrist** positiv geprüft, so steht einer **Zusammenlegung grundsätzlich nichts im Wege**.

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Wie bereits in der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ausgeführt, muss im Fall der Kooperation von Feuerwehren die **Zustimmung der betroffenen Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin oder des zuständigen Kreisbrandinspektors** vorliegen.

Wichtige Faktoren:

Freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren und Einhaltung der Regelhilfsfrist.

- Sie darf nicht auf einer rein politischen Entscheidung beruhen!

Es gibt viele Gemeindefeuerwehren, die bereits seit Jahren untereinander sehr eng zusammenarbeiten:

- z.B. bei gemeinsamen Beschaffungen, bei gemeinsamen Wartungs- und Pflegearbeiten (Schlauchpflege, Atemschutz, Kleiderkammer, Fahrzeugtechnik usw.).
- Auch bei den **Alarm- und Ausrückeordnungen** der Gemeindefeuerwehren werden Nachbarfeuerwehren in Einsatzgeschehen mit einbezogen und quasi „**interkommunal**“ zusammengearbeitet.
- In der FwOV ist extra aufgeführt, dass grundsätzlich im Rahmen einer **interkommunalen Zusammenarbeit** benachbarte Gemeinden berücksichtigt werden können, z.B. bei Hubrettungsfahrzeugen, ELW 1 sowie Einsatzfahrzeuge und Ausrüstungen der Stufe 2.

Ausblick:

Die „inter- und intrakommunale“ Zusammenarbeit wird künftig bei den Feuerwehren immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Gerade bei gemeinsamen Kooperationen im Bereich der Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten, können **sinnvolle Synergieeffekte geschaffen werden, die auch zu einer maßgeblichen **Entlastung der ehrenamtlichen Kräften** führen.**

Wichtig ist jedoch, dass die Feuerwehren in die Prozesse mit eingebunden und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Eine „Zwangsfusionierung“ wird nicht funktionieren und könnte letztendlich zur Auflösung einer Feuerwehr führen.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Haben Sie noch Fragen??